



Überall für alle

SPITEX

Buttisholz
Nottwil

Anspruchsberechtigte Leistungen ab 01.01.2021:

A Massnahmen der Abklärung und Beratung:

1. Ganzheitliche Abklärung des Pflegebedarfs des Klienten und Planung der notwendigen Massnahmen. Abklärungen mit Klient/in und Arzt bei Notwendigkeit
2. Beratung der Klient/in sowie bei Bedarf der Angehörigen / Beteiligten

Pflegevollkostentarif **140.--**
Beitrag Krankenkasse 76.90

B Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:

1. Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Gewicht)
2. Einreiben von therapeutischen Cremes und Salben
3. Wundversorgung
4. Richten und Verabreichung von Medikamenten, auch durch Injektionen oder Infusionen und enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen
5. Bestimmung des Zuckers im Blut oder Urin / Entnahme von Blut, Urin
6. Stoma- und Tracheostomapflege
7. Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Atemübungen, Absaugen)
8. Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen Massnahmen
9. Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen
10. Fusspflege bei Diabetikern
11. Pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung
12. Hilfe bei medizinischen Teil- oder Vollbädern, Anwendung von Wickeln

Pflegevollkostentarif **127.--**
Beitrag Krankenkasse 63.00

C Massnahmen der Grundpflege:

1. Allgemeine Grundpflege bei Klient/innen, welche die Tätigkeit nicht selber ausführen können;
2. Unterstützung bei der Körperpflege, bei Anziehen oder Auskleiden
3. Unterstützung beim Essen oder Trinken
4. Kompressionstherapie
5. Mobilisation, Lagerung, Transfer, Bewegungsübung
6. Dekubitusprophylaxe
7. psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege

Pflegevollkostentarif **114.--**
Beitrag Krankenkasse 52.60

Patientenbeteiligung:

Die gesetzlich verankerte Patientenbeteiligung beträgt maximal Fr. 15.35 pro Tag.

Hintergrundleistungen:

Besorgungen von Medikamenten und Materialien bei ihrem Hausarzt verrechnen wir ihnen mit einem Stundenansatz von 42.-. Ebenso Tätigkeiten, die nicht in die KVG-Leistungen gehören, aber explizit gefordert werden. Dies ist eine nicht kassenpflichtige Leistung und wird somit nicht von ihrer Krankenkasse übernommen.